

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 34 (1963)

Heft: 3

Artikel: Das veränderte Gesicht des Alkoholismus

Autor: Bleuler, Manfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das veränderte Gesicht des Alkoholismus

Kurzreferat von Prof. Dr. med. Manfred Bleuler, Direktor der Kantonalen Heilanstalt Burghölzli, anlässlich der Matinée der Zürcher Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete

Ich möchte drei ärztliche Erfahrungen erwähnen, die mir das veränderte Gesicht der Trunksucht von heute am ehesten zu beleuchten scheinen.

Das grosse Missverhältnis zwischen zunehmendem Alkoholismus und abnehmendem Interesse weiterer Kreise an seiner Bekämpfung

Ein Missverhältnis zwischen zunehmendem Alkoholismus und schwindendem Interesse der Allgemeinheit an seiner Bekämpfung ist seit dem Ende des letzten Weltkrieges festzustellen. Der Alkoholismus erreicht zwar nicht mehr ganz die gleich grosse Verbreitung wie vor einem halben Jahrhundert. Durch die Kriegswirtschaft und die schwungvolle Antialkoholbewegung ist er schon im ersten Weltkrieg zurückgedämmt worden, um aber darnach ganz rasch wieder anzusteigen, bis dann im Gefolge der neuen Gesetzgebung über die gebrannten Wasser von 1932 eine Schnapsverteuerung und damit ein Seuchenrückgang erreicht wurde. Der Rückgang des Alkoholismus setzte sich bis tief in die Zeit des zweiten Weltkrieges hinein fort. Dann aber nahm im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wohlstand und der relativen Verbilligung der alkoholischen Getränke im Vergleich zum Gesamteinkommen der Alkoholismus ganz bedenklich zu. In den allerletzten Jahren bestand die Zunahme in den einzelnen Landesteilen weiter, in andern hielt er sich auf dem gleichen hohen Niveau.

Dieses Niveau ist erschreckend

Darauf weisen die Alkoholikeraufnahmen in den Spitälern, ganz besonders in unseren psychiatrischen Spitälern, aber nicht nur in diesen hin. Darüber gibt auch Auskunft die Beteiligung des Alkohols an allen sozialen Nöten, der Kriminalität, der Unfälle, der Scheidungen, der Verwahrlosung, der Armut und der Kindervernachlässigung. In meinem Erfahrungskreis sehe ich das Alkoholproblem in der Behandlung der infolge Trinkens schwer Geisteskranken, des Delirium tremens, des Alkoholwahnsinns. Es wird mir aber auch, und darauf möchte ich Sie besonders hinweisen, an den psychotherapeutischen Erfahrungen mit indirekten Opfern der Trunksucht, mit Frauen und Kindern der Trunksüchtigen eindrücklich vor Augen gehalten. Der durchschnittliche Bürger von heute hat nicht die geringste Ahnung, dass in unserer geordneten, friedlichen und wohlhabenden Schweiz nicht Hunderte, sondern

Tausende von Frauen und Kindern von Trinkern gequält werden,

dass ihr Leben ein menschenunwürdiges ist über Jahre hinaus, dass sie oft an Leib und Leben bedroht sind und dass die ganze Persönlichkeitsentwicklung des Heers der Kinder von Alkoholikern auf das furchtbarste geschädigt wird. Häufig muss ich erfahren, dass Kinder und Frauen sich noch am Abend vor dem skandalisierenden Vater flüchten müssen, dass sie geschla-

gen oder in jeder andern Art misshandelt und moralisch herabgewürdigt werden, dass ihre Gesundheit schwersten Schaden davon nimmt. Von all dem wollen heute weite Kreise nichts wissen. Einzig die berechtigten Klagen über den Alkoholismus am Steuer sind geläufig und gewissermassen salonfähig. Dass der Alkohol am Steuer aber nur einen kleinen Teil aller Alkoholschäden ausmacht, der grösste in den Kinderherzen verursacht wird, wollen viele nicht sehen und nicht hören. Selbst in Kreisen, die es besser wissen sollten, zirkulieren unüberdachte Behauptungen, wie, der Alkohol sei heute kein Problem mehr. In vielen langfädigen Darstellungen der geistigen Hygiene von heute fehlt jedes Wort über eines der dringlichsten und konkretesten Forderungen der geistigen Hygiene: die Bekämpfung des Alkoholismus. Sie gilt als vergilbt und abgegriffen. Salonfähiger ist die Diskussion der Pillensucht. Sie wird mit Recht bekämpft, aber zu Unrecht vergisst man, dass die Trunksucht immer noch die viel bedeutungsvollere Volksseuche ist.

Verschiebung der geläufigen Einstellung zum Trinken und ihre Folgen auf Trunksüchtige

Zu den allerschmerzlichsten Beispielen dieses Nachlassens der Streitlust gegen den Alkoholismus und des Bewusstseins der Alkoholgefahr selbst bei den höchsten Behörden gehört die

Aktion «Stets Wein im Haus»,

die, so steht es, unter der Schirmherrschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements propagiert wurde. In den geläufigen Einstellungen zum Trinken sind aber auch sonst Aenderungen eingetreten, die der Art der modernen Trunksucht ihren Stempel geben. Als grossen Fortschritt kann man freudig begrüßen, dass die Männer im grossen ganzen in den letzten Jahrzehnten von einem strengen gesellschaftlichen Trinkzwang befreit sind. Es ist dies das Verdienst der Abstinenzbewegung aus der Jahrhundertwende. Es braucht heute nicht mehr so viel Mut wie früher, in Gesellschaft alkoholfrei zu bleiben. Dementsprechend sind die gemüthlichen Gelegenheits- und Geselligkeitstrinker seltener geworden, die durch gesellschaftliche oder berufliche Notwendigkeit zum Trunke gezwungen worden sind. Unter den männlichen Trinkern sind demgegenüber

charakterliche Schwierigkeiten als Ursache der Trunksucht

bedeutsamer geworden. Eine genau umgekehrte Entwicklung gilt aber für die Frauen. Als das Trinken von Frauen noch allgemein geächtet war, wurden gewöhnlich nur Frauen trunksüchtig, die persönlich und charakterlich schon vorher schwer angeschlagen waren. Heute ist das anders geworden. In vielen Kreisen gilt es als hochmodern, wenn

gehörig mitmacht, wenn sie zu Hause den Schnaps serviert, wenn sie die Aktion «Stets Wein im Haus» sehr wörtlich nimmt. Und die Mütter sind nicht selten, die es ganz spassig finden, wenn das Töchterchen vom Liebhaber in leicht angetrunkenem Zustande abends nach Hause gebracht wird. Demzufolge wird die Trunksucht bei an sich gesunden und unproblematischen Mädchen und Frauen häufiger. Sie nimmt auch gerade bei jungen Mädchen zu. Die Mütter lachen dann allerdings nicht mehr, wenn es in der Folgezeit zur Vernachlässigung der Ausbildung und der Arbeit, zu gefährlichen Beziehungen, zu unglücklichen Ehen und Scheidungen wegen Alkoholismus

kommt. Im gleichen Zuge, wonach das Trinken als modern und nobel gilt, hat sich auch der Anteil wohlhabender Kreise an der Trunksucht vergrössert. Demgegenüber gehört die Gestalt des armen Schnapsers, der am Morgen den Kaffee nicht zu bezahlen vermag, wohl aber gerade noch ein Schnapsgläschen, der Vergangenheit an.

Grosse Bedeutung der persönlichen Führung und Erziehung des Alkoholkranken

In der Behandlung des Alkoholismus wie in der Behandlung aller psychischen Störungen sind in den letzten Jahrzehnten viele alte und neue Einzeltechniken und Einzelmethoden wieder oder neu erprobt worden. In den letzten zwanzig Jahren wurden der Reihe nach zuerst das altbekannte, aber vorher längst wieder

aufgegebene Hypnotisieren an Trinkern empfohlen, dann kamen die Vergällungskuren, dann Behandlungen mit Hormonen, dann die Antabuskur; eine Zeitlang wollte man den Alkoholismus sogar mit Alkoholinjektionen heilen. Ein Teil dieser Techniken hat sich ganz und gar nicht bewährt, wie die Alkoholinjektionskur. Bei einem andern Teil zeichnet sich immer mehr ab, dass es sich um

Verfahren mit beschränkter Anzeige und beschränkter Erfolgsmöglichkeit

handelt. Demgegenüber sehen wir wieder je länger je klarer, dass es menschliche Bindungen sind, die dem Trinker am ehesten helfen. Die gleiche Entwicklung zeichnet sich übrigens in der ganzen Psychiatrie ab. Ihre Bereicherung durch neue Medikamente und durch die verschiedensten neuen Techniken ist warm zu begrüssen. Die Hauptsache ist aber und bleibt die geduldige, hingebungsvolle persönliche Fürsorge. In der Trinkerheilung kommt es in erster Linie darauf an, unter persönlichem Einsatz und mit dem

Beispiel der Abstinenz

den Kranken an sich zu binden. Es kommt also, meine Damen und Herren, ganz genau auf das an, was die Fürsorger unserer Zürcher Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete seit 50 Jahren tun und weiter zu tun gewillt sind. Wir können ihnen aus ganzen Herzen dafür Dank sagen und ihnen zum halben Jahrhundert des Wirkens für eine grosse und gute Sache nur Glück wünschen. («Die Freiheit», Nr. 4, 1963)

Neue gesetzliche Bestimmungen im Abzahlungs- und Vorauszahlungsgeschäft

Nach wie vor sollte man sich vor allem an eines halten: Ueberlegen, bevor man unterschreibt. Nichts unterschreiben, was man nicht gelesen hat. Es ist aber auch wichtig, die seit 1. Januar 1963 gültigen neuen Bestimmungen zu kennen, die eine wirkliche Hilfe bedeuten können. Geradezu revolutionär ist die Bestimmung, dass beim Abzahlungsvertrag der Käufer innert 5 Tagen nach Erhalt des Verkaufs doppels vom Vertrag zurücktreten kann. Es genügt, wenn diese schriftliche Erklärung spätestens am 5. Tage von der Post abgestempelt worden ist. Der gefährliche Slogan aus Amerika «Abzahlung ohne Anzahlung» ist ausgeschaltet, denn die Anzahlungssumme muss ein Fünftel betragen. Das hilft sicher auch mit, manchen forschen Besteller zu ernüchtern. Uebersteigt die Bestellung den Betrag von 1000 Franken, so müssen beide Ehegatten unterschreiben. Wichtig ist auch, dass künftige Lohnforderungen nur bis zur Höhe der Pfändbarkeit abgetreten werden können und nur bis auf 30 Monate. Auch kann der Käufer, wenn er plötzlich dazu in der Lage sein sollte, den Restbetrag auf einmal abbezahlen und sich so der vereinbarten Zuschläge entledigen. Auch die Rücktrittsbestimmungen nach erfolgter Lieferung sind viel

humaner geworden, und wenn ein Käufer, der eine gewisse Gewähr zu bieten scheint, unverschuldet in Verzug kommt, kann der Richter Zahlungserleichterungen gewähren. Eine scheinbar unwichtige Klausel, die sich aber oft zu Ungunsten des Käufers ausgewirkt hat, ist nunmehr verboten: Ausschaltung des ordentlichen Gerichtsstandes. Die meisten Verträge behielten sich bisher den Geschäftssitz des Lieferanten vor. Beim Vorauszahlungsvertrag — auch Vorsparvertrag oder Aussteuerabonnement genannt — ist vor allem neu, dass ein Kündigungsrecht vorgesehen ist, wenn es sich um einen mehr als einjährigen Vertrag handelt. Das Reuegeld beträgt $2\frac{1}{2}$ —5 % (maximal Fr. 100.—, wenn die Kündigung im 1. Monat, oder Fr. 250.—, wenn sie später erfolgt). Bisher waren 20 % üblich, so dass das Reuegeld bei einem Vertrag über 5000 Franken (wie die Summen sehr oft lauteten) 1000 Franken betrug. Unter gewissen Voraussetzungen kann das Reuegeld sogar wegfallen. Die Leistungspflicht endet immer nach 5 Jahren. Auch beim Vorauszahlungsvertrag müssen beide Ehegatten zustimmen, ist der ordentliche Gerichtsstand vorbehalten und kann der Richter die Zahlungen stunden. SGG